

Anordnung über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben.

Vom 29. Mai 1963

Auf Grund des Abschn. IV Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBl. II S. 567) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetriebe der sozialistischen Landwirtschaft, die die im Abschn. II Ziff. 2 Buchst. b des Beschlusses genannten Bedingungen erfüllen, sind staatlich anzuerkennen, wenn sie über einen bestätigten Perspektivplan verfügen und im Durchschnitt der letzten 3 Jahre höchste Saat- und Pflanzguterträge erzielt haben.

§ 2

Anträge auf Anerkennung als „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“ sind von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei dem für sie zuständigen Kreislandwirtschaftsrat zu stellen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates entscheidet endgültig über die Anträge auf Anerkennung als „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“.

(2) Zur Prüfung der Anträge bedient sich der Vorsitzende einer Kommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

3 Vertreter von Saatbaubetrieben,

1 Vertreter des Kreislandwirtschaftsrates,

1 Vertreter des fachlich zuständigen DSG-Betriebes.

Die Kommission legt dem Vorsitzenden ihre Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen vor.

§ 4

(1) Über die Anerkennung gemäß § 2 wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgehändigt (Anlage).

(2) Der staatlich anerkannte Saatbaubetrieb ist berechtigt, diesen Titel im Rechtsverkehr zu führen. Er ist verpflichtet, die Anerkennung durch eine entsprechende Beschilderung des Betriebes kenntlich zu machen.

(3) Der staatlich anerkannte Saatbaubetrieb hat seine Arbeit und die ihm in der Saat- und Pflanzguterzeugung gestellten Aufgaben so zu erfüllen, daß er sich der Anerkennung würdig erweist. Er hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um maximale Ergebnisse in der gesamten Produktion seines Betriebes zu erreichen.

§ 5

(1) Erfüllt der staatlich anerkannte Saatbaubetrieb seine Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so kann ihm der Titel aberkannt werden.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Vorsitzende des für die Anerkennung gemäß § 2 zuständigen Kreislandwirtschaftsrates nach Anhören der gemäß § 3 gebildeten Kommission. Die Aberkennung ist dem Betrieb schriftlich mitzuteilen. Die Urkunde über die Anerkennung als „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“ ist unverzüglich an den Kreislandwirtschaftsrat zurückzugeben und die entsprechende Beschilderung des Betriebes zu entfernen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald
Minister**

Anlage

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung

U r k u n d e

(Staatswappen der DDR)

In Anerkennung hervorragender Leistungen in der

Saat- und Pflanzguterzeugung

wird dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb

.....
in Kreis

der Titel

„Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“

verliehen.

....., den.....

Der Vorsitzende des
Kreislandwirtschaftsrates

.....

Berichtigung

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 789/3 vom 15. Januar 1963 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 52) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage muß der Punkt 8.2 Champignonbrut wie folgt geändert werden:

Frischbrut: Der Verbraucherpreis von 14,— DM je 10 Riegel ist zu streichen.

Trockenlaborbrut: Als Verbraucherpreis ist zu ergänzen 14,— DM je 10 Riegel.